

4034 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausgabe von Bundesschatzscheinen (Bundesschatzscheingesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß trägt dem Umstand Rechnung, daß im 3. Schatzscheingesetz 1948, BGBI. Nr. 159, in der geltenden Fassung die Ermächtigung geschaffen wurde, zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quoten zum Kapitel der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung Bundesschatzscheine zu begeben sind, wobei der jeweilige Stand der begebenen und noch nicht eingelösten Bundesschatzscheine den Betrag von 3.500 Millionen Schilling nicht übersteigen darf.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß soll die Ermächtigung zum Erlag der österreichischen Quoten zum Kapital der genannten Finanzinstitutionen um die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie die Globale Umweltfazilität erweitert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausgabe von Bundesschatzscheinen (Bundesschatzscheingesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 03 19

Dietmar Wedenig  
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach  
Vorsitzende